

15. 5. 1962

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen deutscher Staatsangehörigkeit ist für Nichtkampfschäden im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, an Sachen, die nach Artikel 1 oder 20 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 119/1958, (Vermögensvertrag) diesen Personen übertragen wurden oder die zu übertragen gewesen wären, wenn sie nicht durch die Besatzungsmacht weggenommen oder zerstört worden wären, Entschädigung nach den Bestimmungen des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren, soweit in diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Als deutsche Staatsangehörige sind Personen anzusehen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte öffentliche Urkunde glaubhaft machen.

(3) Der Vermögensübergang auf Grund des Artikels 22 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, stellt keine Rechtsnachfolge im Sinne des § 2 Abs. 2 des Besatzungsschädengesetzes dar.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z. 2 lit. a erster Halbsatz des Besatzungsschädengesetzes finden auf die in Abs. 1 genannten körperlichen Sachen keine Anwendung.

(5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn eine in Abs. 1 genannte Person für denselben Schaden auf Grund eines Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland Entschädigung als Vertriebener erhalten hat oder erhalten könnte.

§ 2. Physischen Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die

- a) durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder durch Handlungen von Streitkräften der

Alliierten oder Assoziierten Mächte in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 11. September 1945 oder

- b) durch Maßnahmen oder Eingriffe politischer Verfolgung (Artikel 26 Abs. 1 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, und § 1 Abs. 1 und 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957) in der Zeit zwischen dem 6. März 1933 und dem 8. Mai 1945

Sachschäden infolge Wegnahme oder Zerstörung von Gegenständen des Hausrates oder der zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebietes erlitten haben, ist, insoweit diese Sachen nach Artikel 1 oder 20 des Vermögensvertrages diesen Personen übereignet hätten werden können, wenn diese Sachen nicht weggenommen, verlorengegangen oder zerstört worden wären, nach den Bestimmungen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 127/1958, in der jeweils geltenden Fassung Entschädigung zu gewähren, soweit in diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Ist nach den Bestimmungen des Vermögensvertrages für die Übertragung von Vermögensschaften (Artikel 9 Abs. 2 des Vermögensvertrages) eine Wertgrenze bestimmt, so darf die auf Grund eines Antrages nach diesem Bundesgesetz zu gewährende Entschädigung und der Wert der übertragenen Vermögensschaften zusammen den Betrag von 260.000 S nicht überschreiten. Soweit eine Bewertung noch nicht vorgenommen wurde, ist sie in sinngemäßer Anwendung des Teiles I, 1. Abschnitt des Vermögensvertrages vorzunehmen.

§ 4. (1) Entschädigungsansprüche, die auf Grund dieses Bundesgesetzes nach dem Besatzungsschädengesetz oder dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz geltend gemacht werden können, erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mittels der hierfür amtlich aufgelegten Formblätter bei einer Finanzlandes-

direktion angemeldet werden. Die Finanzlandesdirektion, bei der die Anmeldung erfolgt, hat diese an die Finanzlandesdirektion weiterzuleiten, in deren Amtsbereich sich die Sache, für die eine Entschädigung begehrt wird, im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat.

(2) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Anmeldung nach § 16 des Besetzungsschädengesetzes oder nach § 13 Abs. 1 oder 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes vorgenommen, so ist dadurch die Frist gemäß Abs. 1 gewahrt; eine besondere Anmeldung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich. Die Finanzlandesdirektion ist jedoch von der bereits erfolgten Anmeldung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für ein Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, das mittels der amtlich aufgelegten Formblätter gestellt wurde. Die Rechtskraft von Entscheidungen der Bundesentschädigungskommission, die auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften ergangen sind, steht der neuerlichen Beurteilung und Entscheidung nach diesem Bundesgesetz nicht entgegen.

§ 5. (1) Wird von der Finanzlandesdirektion ein Entschädigungsbetrag angeboten und kommt innerhalb von sechs Monaten seit dem Empfang des Angebotes durch den Entschädigungswerber keine Einigung zustande, so kann der Entschädigungswerber nach Ablauf dieser Frist den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission (§ 20 des Besetzungsschädengesetzes) geltend machen.

(2) Wird von der Finanzlandesdirektion die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Entschädigungswerber den Anspruch auf Entschädigung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Empfang der Ablehnung bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(3) Hat die Finanzlandesdirektion nach Ablauf eines Jahres nach Ende der im § 4 Abs. 1

bestimmten Frist weder einen Entschädigungsbetrag angeboten noch die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend gemacht werden.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung den Zeitpunkt, ab dem die Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung bei der Bundesentschädigungskommission zulässig ist, für sämtliche Ansprüche oder für Gruppen von Ansprüchen, die durch die Verordnung zu bestimmen sind, um längstens ein Jahr hinausschieben, wenn der Anfall an Anmeldungen dies erforderlich macht.

§ 6. Auf Anträge um Gewährung einer Entschädigung nach den Bestimmungen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, die nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden, sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes nicht anzuwenden.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden auf Sachen, die

- a) nach Artikel I des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 6/1962, den dort genannten Personen übertragen oder nach Artikel II übereignet wurden oder
- b) nach Artikel I des in lit. a genannten Gesetzes zu übertragen gewesen wären oder nach Artikel II hätten übereignet werden können, wenn diese Sachen nicht durch die Besatzungsmacht weggenommen oder zerstört oder durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder Maßnahmen politischer Verfolgung weggenommen, verlorengelangen oder zerstört worden wären.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Im Hinblick auf die Berücksichtigung österreichischer Staatsbürger im deutschen Lastenausgleich, die bisher nach der deutschen Praxis nur in bestimmten Fällen Leistungen nach dem Lastenausgleich erhielten, hat Österreich in Artikel 8 Abs. 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages seinerseits die Verpflichtung übernommen, dafür Vorsorge zu treffen, daß auch deutsche Staatsangehörige unter gewissen Voraussetzungen in den Genuß der Leistungen nach dem Besatzungsschädengesetz und dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz gelangen. Es wurde vereinbart, daß beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung auf den in Betracht kommenden Personenkreis anzuwenden sind. Vorliegender Entwurf dient diesem Zweck.

Nach dem Vertrag hat Österreich die Leistungen nach den beiden erwähnten Gesetzen für die Vermögensschaften zu erbringen, die unter sinnvoller Anwendung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juli 1957, BGBl. Nr. 119/1958 (Vermögensvertrag), an die deutschen Eigentümer übertragen wurden oder hätten übertragen werden können, wenn sie nicht zerstört oder weggenommen worden oder verlorengegangen wären. Die beiden erwähnten Gesetze und Artikel 12 des Vermögensvertrages hätten nämlich diejenigen Vermögensschaften von einer Entschädigung ausgeschlossen, die auf Grund Artikel 22 des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind oder übergegangen wären, wenn sie nicht durch die Besatzungsmächte weggenommen worden oder durch Kriegseinwirkungen verlorengegangen wären. Durch den Entwurf soll nun die Entschädigung nach den beiden erwähnten Gesetzen an die früheren Voreigentümer mit der Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden, da nur solche durch den Vermögensvertrag begünstigt sind. Im Hinblick auf die Bestimmungen des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, wonach auch österreichischen Staatsangehörigen und anderen Staatsangehörigen, die gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögensschaften übertragen wer-

den können, war auch eine Bestimmung notwendig, daß auch dieser Personenkreis dieselben Entschädigungen erhält, wie sie auf Grund des Finanz- und Ausgleichsvertrages für Angehörige der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind.

### Zu § 1:

Abs. 1: Hier sind die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen festgelegt, unter denen Entschädigungen nach dem Besatzungsschädengesetz geleistet werden können. Es handelt sich um Entschädigung für Nichtkampfschäden im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, an Sachen, die nach Artikel 1 oder Artikel 20 des Vermögensvertrages den deutschen Voreigentümern übertragen wurden, oder die zu übertragen gewesen wären, wenn sie nicht durch die Besatzungsmacht weggenommen oder zerstört worden wären. Ein ausdrücklicher Hinweis auf Artikel 22 des Staatsvertrages war entbehrlich, da der Vermögensvertrag sich nur auf Vermögenswerte bezieht, die gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen sind.

Personen deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne dieses Entwurfes sind sowohl physische als auch juristische Personen, da auch das Besatzungsschädengesetz keinen Unterschied zwischen physischen und juristischen Personen machte, im Gegensatz zu dem in § 2 behandelten Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, welches die Leistung nur an physische Personen vorsieht.

Abs. 2 stellt klar, daß diejenigen Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch ein von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte öffentliche Urkunde glaubhaft machen, als deutsche Staatsangehörige im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Abs. 3 war erforderlich, um die Wirkungen des § 2 Abs. 2 des Besatzungsschädengesetzes in den Fällen, auf die dieser Entwurf Anwendung findet, auszuschließen. Diese Bestimmung besagt, daß bei einer Rechtsnachfolge in das geschädigte Vermögen nach Schadenseintritt der Anspruch auf die Entschädigung vom Rechtsnachfolger dann

geltend gemacht werden kann, wenn er darzut, daß ihm der Anspruch auf Entschädigung mit dem geschädigten Vermögen übertragen worden ist. Da der Übergang des Eigentums auf die Republik Österreich nicht auf Grund einer rechts-geschäftlichen Übertragung erfolgt ist, mußte die Wirksamkeit dieser Bestimmung des Besatzungs-schädengesetzes ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Abs. 4: Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Z. 2 lit. a 1. Halbsatz des Besatzungsschädengesetzes, welche, wie eingangs ausgeführt, die Entschä-digung für Sachen, die auf Grund des Artikels 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen sind, ausschließt, mußte, um den vertraglich vereinbarten Zweck zu erreichen, in den Fällen, auf die dieser Entwurf Anwendung findet, für unanwendbar erklärt werden.

Abs. 5: Ein Entschädigungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn eine in Abs. 1 genannte Person für den selben Schaden auf Grund eines Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland Entschädigung erhalten hat oder erhalten könnte. Da viele deutsche Staatsangehörige, welche Öster-reich nach 1945 auf Grund von verschiedenen Maßnahmen, zum Beispiel solcher einer Besatzungsmacht, verlassen mußten, als Vertriebene im Sinne der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung gelten, wurde im Finanz- und Ausgleichs-vertrag vereinbart, daß die Leistung dieser Entschädigung weiterhin der Bundesrepublik Deutschland nach den dort bestehenden Gesetzen obliegt, so daß eine parallele Entschädigungs-pflicht der Republik Österreich nicht gegeben ist.

#### Zu § 2:

Dieser Paragraph stellt die dem § 1 analogen Bestimmungen auf dem Gebiet des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes dar. Es wird daher bei der Abgrenzung des Personenkreises von physischen Personen deutscher Staatsangehörigkeit gesprochen. Die Sachschäden und die Gründe für die eintretenden Sachschäden sind dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz entnommen. Auch hier ist erforderlich, daß die weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände des Hausrates oder die zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen nach Artikel 1 oder Artikel 20 des Vermögensver-trages ihren Voreigentümern hätten übereignet werden können, wenn sie nicht weggenommen, verlorengegangen oder zerstört worden wären.

§ 1 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

#### Zu § 3:

Im Hinblick auf die Wertgrenze, die im Ver-mögensvertrag für eine Übertragung vorgesehen ist, ist in diesem Paragraphen bestimmt, daß die nach dem Besatzungsschädengesetz, dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz beziehungs-

weise die nach beiden Gesetzen zu gewährende Entschädigung und der Wert der übertragenen Vermögensschaften zusammen den Betrag von 260.000 S nicht überschreiten dürfen. Die Be-wertung hat nach den Vorschriften zu erfolgen, die Teil I, 1. Abschnitt des Vermögensvertrages vorschreibt. So ist insbesondere bei bestimmten Vermögenskategorien nicht der heutige Wert, sondern der Einheitswert zum 1. Jänner 1948 als Grundlage für die Bewertung zu nehmen. Die nach dem Vermögensvertrag bei der Bewertung geübte Praxis ist daher sinngemäß auch bei der Bewertung nach diesem Entwurf einzuhalten. Soweit Artikel 20 des Vermögensvertrages in Betracht kommt, ist eine Wertgrenze nicht anzu-wenden, da Artikel 20 des Vermögensvertrages die Übertragung ohne Rücksicht auf den Wert vorsieht.

#### Zu § 4:

Abs. 1: Die Entschädigungsansprüche auf Grund des diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes sind binnen der Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes mittels der hierfür amtlich aufgelegten Formblätter bei einer Finanzlandesdirektion anzumelden. Diese Bestimmung soll den meisten im Ausland lebenden Antragstellern ersparen, zu prüfen, welche Finanzlandesdirektion nach den beiden Entschädigungsgesetzen für eine Bearbeitung der An-meldung zuständig ist.

Abs. 2: Bereits vor Inkrafttreten des diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes erfolgte Anmeldungen nach § 16 des Besatzungsschä-dengesetzes oder nach § 13 Abs. 1 oder 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes brauchen nicht wiederholt werden. Um jedoch der Behörde die Möglichkeit zu geben, diese Anmeldungen zu behandeln, ist die Finanzlandesdirektion von der bereits erfolgten Anmeldung schriftlich in Kenn-nis zu setzen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Ordnungsvorschrift, ein Anspruchsver-lust tritt durch Unterlassung der schriftlichen Verständigung von der erfolgten Anmeldung nicht ein. Wurde auf Grund der bisherigen Gesetzeslage eine Anmeldung von der Finanz-landesdirektion oder der Bundesentschädigungs-kommission abgelehnt, so ist trotzdem nach den Bestimmungen dieses Entwurfes vorzugehen und die seinerzeit erfolgte Anmeldung nach den Grundsätzen des Entwurfes zu behandeln. Das gleiche gilt für ein Ansuchen um Gewährung eines Härteaustleiches gemäß § 11 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, sofern es auf dem amtlich aufgelegten Formblatt gestellt wurde.

#### Zu § 5:

Dieser Paragraph übernimmt für die nach diesem Entwurf möglichen Entschädigungsan-

sprüche die Fristenregelung des Besatzungsschädengesetzes.

Abs. 1: Hat die Finanzlandesdirektion einen Entschädigungsbetrag angeboten und kommt innerhalb von sechs Monaten seit dem Empfang des Anbotes durch den Entschädigungswerber keine Einigung zustande, so kann dieser nach Ablauf dieser Frist den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission stellen.

Abs. 2: Hat die Finanzlandesdirektion die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Entschädigungswerber den Anspruch auf Entschädigung innerhalb einer Sechsmonatsfrist nach Empfang der Ablehnung bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

Abs. 3: Regelt den Fall, daß die Finanzlandesdirektion nach Ablauf eines Jahres nach Ende der Anmeldefrist (§ 4) weder einen Entschädigungsbetrag angeboten hat noch die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt hat. In diesem Fall kann der Entschädigungswerber den Anspruch binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission gelten machen.

Abs. 4: Für den Fall, daß infolge eines großen Anfalles von Ansuchen eine Aufarbeitung in dem vorgesehenen Erledigungszeitraum durch die Finanzlandesdirektion nicht erfolgen kann, kann das Bundesministerium für Finanzen den Zeitpunkt, von dem an die behördliche Geltendmachung noch nicht erledigter Ansprüche er-

folgen soll, bis zu einem Jahr über die im Abs. 3 genannte Frist hinaus verschieben.

Zu § 6:

Im Hinblick darauf, daß nunmehr einheitlich die Fristenregelung des Besatzungsschädengesetzes in diesem Entwurf übernommen wird, war zu bestimmen, daß die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes nicht anzuwenden sind.

Zu § 7:

Hier werden analoge Bestimmungen für den Personenkreis beziehungsweise die Sachen getroffen, die nach Artikel I des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 6/1962, übertragen, oder nach Artikel II des erwähnten Gesetzes übereignet wurden, oder die nach Artikel I beziehungsweise Artikel II hätten übertragen werden können, wenn die betreffenden Sachen nicht weggenommen, zerstört oder durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder Maßnahmen politischer Verfolgung weggenommen, verlorengegangen oder zerstört worden wären.

Zu § 8:

Abs. 1: Da die Verpflichtung gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages von dem Wirksamwerden des genannten Vertrages abhängig ist, bestimmt Abs. 1, daß das diesem Entwurf entsprechende Bundesgesetz am Tage des Inkrafttretens des Finanz- und Ausgleichsvertrages in Kraft tritt.

Abs. 2: Enthält die Vollzugsklausel.